

Satzung

Präambel

Aus der Mitverantwortung aller, die an einer auf Chancengleichheit beruhenden beruflichen Ausbildung und Bildung junger Menschen interessiert sind, ist am Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund ein Förderverein gegründet worden. Der Verein unterstützt die bestmögliche Qualifizierung der Menschen in dieser Region in Kooperation mit Institutionen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pro RBBK e.V. - Freunde und Förderer des Robert-Bosch-Berufskollegs der Stadt Dortmund“ und hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2: Zweck

Der Verein setzt sich das Ziel, die Erziehung und berufliche Bildung junger Menschen zu fördern. Diesen Zweck verfolgt der Verein

- selbst unmittelbar mit der Durchführung von Seminaren, Kursen und Lehrgängen zur beruflichen Vorbereitung, Ausbildung, Anpassungsqualifikation und Weiterbildung.
- durch das Sammeln und Weiterleiten von Mitteln an das Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund, das die gesamten Mittel gemeinnützig für die o. a. satzungsmäßigen Zwecke und Zweckverwirklichungen zu verwenden hat.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Entschädigungen und Auslagenersatz richten sich nach den Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 4: Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld und / oder Sachspenden
 - sonstigen Zuwendungen.
2. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Verbände, Unternehmen, Kammern, Innungen, Parteien, Kirchen etc.) sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann auf die Ausbildungszeit beschränkt sein, sofern dies im Aufnahmeformular vermerkt wurde.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
 - b) durch Ausschließung. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
 - c) durch Tod bzw. durch Auflösung des Unternehmens oder der Institution
5. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer(in)
 - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer(in)
 - dem/der Kassierer(in)
 - dem/der stellvertretenden Kassierer(in)
 - dem/der Ehrenvorsitzenden
 - drei Beisitzer(n)/innen, denen je ein Aufgabenbereich durch Vorstandsbeschluss zugewiesen werden kann.

Der Schulleiter/die Schulleiterin des Robert-Bosch-Berufskollegs ist berechtigt, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Ein früherer Vorsitzender/eine frühere Vorsitzende des Vereins kann auf Grund besonderer Verdienste um Aufbau und Arbeit des Vereins durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des erstmalig gewählten Vorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) vertreten den Verein gemeinschaftlich mit dem/der Geschäftsführer(in) gerichtlich und außergerichtlich.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich ver-

langt. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
8. Der Vorstand beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Arbeitskreis. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der/die Geschäftsführer(in) führt grundsätzlich den Schriftverkehr des Vereins. Er/sie hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm/ihr und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
9. Der/die Kassierer(in) verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang. Für Ausgaben für Vereinszwecke bis zu 2000,00 EUR ist in jedem Einzelfall er/sie oder sein(e) Stellvertreter(in) allein zeichnungsberechtigt; darüber hinaus gehende Zahlungen sind durch Mitunterzeichnung des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreter(s)/in vorzunehmen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechts-handlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
12. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Diese Mittel können auch an die Förderung bestimmter Fachbereiche gebunden sein, sie dürfen jedoch ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und die Festsetzung von Gebühren, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, umgehend eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der Erschienenen erforderlich.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine(n) mit schriftlicher Vollmacht versehene(n) Vertreter(in) ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn diese nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn bis zur Mitgliederversammlung der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr noch nicht entrichtet wurde.

§ 9: Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer sowie ein stellvertretender Rechnungsprüfer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben nach eigenem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, und dem Versammlungstermin über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§10: Beiträge / Geschäftsjahr

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Gebührenordnung dokumentiert. Der Mitgliedsbeitrag ist mit einer einmaligen Zahlung zu leisten. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11: Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fließt das verbleibende Vermögen dem Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund zu. Das Robert-Bosch-Berufskolleg hat es im Sinne der §§ 2 und 3 zu verwenden.

Erstmals beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. Juni 1988, geändert in den Mitgliederversammlungen am 7. Dezember 2000, am 3. Juni 2003 und am 24. November 2022. Endgültige Fassung vom 24. November 2022.